

Professor Dr. Michael Soiné, Bad Tölz, und Ass. jur. Joseph Holte, Berlin\*

## „Der Wolf vom Edenhofer Filz“

THEMATIK	Strafrecht Allgemeiner Teil, Rücktritt vom Versuch, Rechtfertigungsgründe, insbesondere subjektives Rechtfertigungselement
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

### ■ SACHVERHALT

J ist Privatperson und Inhaber einer Jagderlaubnis der Bayerischen Staatsforsten im Tölzer Land. Am 21.7.2025 sitzt er auf einem Hochsitz am Waldrand von P-Stadt und beobachtet eine Waldwiese, wo er auf Schwarzwild wartet, das dort in der Nacht zuvor durch Umgraben einer größeren Fläche Wildschaden verursacht hat. In diesem und in angrenzenden Staatsforstrevieren leben drei Wölfe, über die fortwährend in der regionalen und überregionalen Presse berichtet wird. Gegen 23:00 Uhr sieht er durch seine Wärmebildkamera, dass in ca. 80 Meter Entfernung ein Wolf ein Reh gerissen hat und sich sogleich ans Fressen macht.

Während er das Naturschauspiel beobachtet, erkennt er durch seine Wärmebildkamera den Jagdnachbarn N, der ebenfalls Privatperson und Inhaber einer Jagderlaubnis der Bayerischen Staatsforsten ist. Dieser hat in der Annahme, dass J nicht auf der Jagd ist, aus einem Gebüsch

---

\* Der Autor Soiné ist Honorarprofessor an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Autor Holte ist Beisitzender Richter in einer Strafkammer am Landgericht Cottbus.

in etwa 50 Metern Entfernung mit einem Gewehr mit Schalldämpfer und Nachtsichtoptik auf den Wolf angelegt. N ist ein absoluter Wolfgegner, weil Wölfe nach seiner Meinung zu viele Rehe wegfressen. Er weiß, dass der Wolf eine unter anderem gem. § 44 I Nr. 1 BNatSchG besonders geschützte Tierart ist, die nach § 45a I 1 BNatSchG nicht gefüttert und angelockt werden darf und deren Bejagung oder Tötung grundsätzlich verboten ist. Ausnahmegründe, die die Entnahme des Wolfes rechtfertigen können, vor allem § 45 VII 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG, liegen nicht vor.

J verabscheut den N, der – um größtmögliche Jagderfolge zu erzielen – ständig die Jagdgrenzen im Staatsforst ignoriert und dort zur Jagd geht, wo es ihm gerade passt.

J entschließt sich dazu, dem N einen gehörigen Schrecken einzujagen und um ihn so künftig vom Jagen in fremden Revieren abzuhalten. Die Rettung des Wolfes spielt in seinen Überlegungen keine Rolle.

J, der ein sehr guter Schütze ist, nimmt daraufhin mit seiner großkalibrigen Jagdwaffe (Kaliber .30-06 Springfield) den auf dem Gewehr des N montierten Schalldämpfer ins Visier, um das Gewehr zu beschädigen. Er geht davon aus, dass N durch herumfliegende kleinere Splitter leicht verletzt werden könnte, denkt aber insgeheim, dass dieser es nicht besser verdient habe.

Durch den Schuss des J wird der Schalldämpfer des N tatsächlich unbrauchbar gemacht. N bleibt unverletzt, erschreckt sich aber durch den Schlag auf sein Gewehr, das ihm dabei aus der Hand gerissen wird, so sehr, dass er zurückspringt und zu Boden fällt.

Der durch den Schuss des J aufgeschreckte Wolf läuft, ebenfalls unverletzt, unter Zurücklassung seiner Beute davon.

J steigt vom Hochsitz ab und läuft mit einer eingeschalteten Taschenlampe auf den N zu, den er völlig geschockt auf dem Boden liegend vorfindet. Aufgrund seines Hasses auf N überlegt er kurz, auf diesen zu schießen, sieht aber schließlich davon ab, weil er meint, den N schon gehörig erschreckt zu haben.

Wie hat sich J nach dem StGB strafbar gemacht?

**Bearbeitungshinweis:** § 303 StGB ist nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.